

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 113

(1) Wer einem *Beamten*, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen *Beamten* während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.

(3) Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, *oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr* in Ausübung des Dienstes begangen wird.

(4) Der Versuch ist strafbar;

Ann.: Vgl. Vorbem. zu § 331.

Nötigung zu einer Amtshandlung

§ 114

(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen *Beamten* zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe ein.

Ann.: Vgl. Vorbem. zu § 331